Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
121 / 2003		**10.11.2003**	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☐ Fachausschuss		
☐ Fachausschuss		
☐ Kreisausschuss		
☒ Kreistag		24.11.2003

Inhalt:

Wahl des Vorsitzenden des Kreistages Uckermark sowie seines 1. und 2. Stellvertreters und Verpflichtung der Abgeordneten

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag wählt gemäß § 7 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark Frau/Herrn ..... zur/zum Vorsitzenden des Kreistages Uckermark.

2. Der Kreistag wählt gemäß § 7 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark Frau/Herrn ..... zur/zum 1. Stellvertreter/in des Vorsitzenden des Kreistages Uckermark.

3. Der Kreistag wählt gemäß § 7 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark Frau/Herrn ..... zur/zum 2. Stellvertreter/in des Vorsitzenden des Kreistages Uckermark.

zuständiges Amt:

Büro d. Landrates	Frank Piwodda	----------	Klemens Schmitz
	Büroleiter	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit:

Verwaltungsvorstand	Name	Unterschrift
1. Beigeordneter	Reinhold Klaus	
2. Beigeordnete	Marita Rudick	
Dezernent III	Mike Förster	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
Kreistag	24.11.2003						

Begründung:
Gemäß § 7 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden* und zwei Stellvertreter.

*) Alle nachfolgend aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form

Zur Vorbereitung der Wahl des Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter (1. und 2. Stellvertreter) schlagen die Fraktionen des Kreistages ihre Kandidaten vor.

Um eine ordnungsgemäße Wahlvorbereitung zu ermöglichen (Vorbereitung von Stimmzetteln) und einen zügigen Wahlablauf in der konstituierenden Sitzung des Kreistages zu sichern, wäre es wünschenswert, dass die Fraktionen ihre Kandidaten bereits vor der Kreistagssitzung am 24.11.2003 dem Büro des Kreistages in schriftlicher Form mitteilen.

Zum Wahlablauf ist anzumerken, dass ***zunächst der Vorsitzende des Kreistages gewählt*** wird. Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) erfolgt die Wahl geheim (mit Hilfe vorbereiteter Stimmzettel).

Auf der Grundlage des § 42 Abs. 1 Satz 2 ist es jedoch auch möglich, davon abzuweichen und die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Kreistag diese Verfahrensweise vor der Wahl einstimmig (ohne Enthaltungen) beschließt.

Gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 LKrO ist die vorgeschlagene Person gewählt, für die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages gestimmt hat. Da die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Kreistages 51 beträgt (50 Abgeordnete + Landrat als geborenes Mitglied), sind mindestens 26 Ja-Stimmen erforderlich, um im ersten Wahlgang gewählt zu sein.

Erreicht niemand der vorgeschlagenen Personen mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, so findet gem. § 42 Abs. 2 Satz 2 LKrO zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Nach dem die Wahl des Vorsitzenden des Kreistages erfolgt ist, wird dieser durch den an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten gemäß § 8 Abs. 1 Hauptsatzung zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet.

Hierzu liest der an Lebensjahren älteste Kreistagsabgeordnete den Verpflichtungstext gem. § 8 Abs. 3 Hauptsatzung vor.

Verpflichtungstext:
„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Landkreises zu erfüllen.“

Der zum Vorsitzenden des Kreistages gewählte Abgeordnete spricht anschließend:

„Ich verpflichte mich.“

Die Verpflichtung wird anschließend durch Handschlag zum Ausdruck gebracht.

Nach der Verpflichtung übergibt der an Lebensjahren älteste Kreistagsabgeordnete die Sitzungsleitung an den Vorsitzenden des Kreistages.

Der Vorsitzende des Kreistages führt ***anschließend die Wahl des 1. und danach die Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Kreistages*** durch.

Nach dem die Wahlen analog der Wahl zum Vorsitzenden erfolgt sind, verpflichtet der Vorsitzende des Kreistages den 1. und den 2. Stellvertreter des Vorsitzenden, gemeinsam mit den anderen Abgeordneten des Kreistages Uckermark.

Zur Verpflichtung kommen die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden nach vorn, Alle anderen Abgeordneten erheben sich von ihren Plätzen.

Nach Verlesen des Verpflichtungstextes durch den Vorsitzenden des Kreistages sprechen alle übrigen Abgeordneten des Kreistages:

„Ich verpflichte mich.“

Die Verpflichtung des 1. und des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden wird zusätzlich durch Handschlag zum Ausdruck gebracht.

Im Anschluss an die Verpflichtung nehmen die beiden Stellvertreter neben dem Vorsitzenden des Kreistages Platz. Alle anderen Abgeordneten nehmen ihre Plätze im Plenarsaal wieder ein.